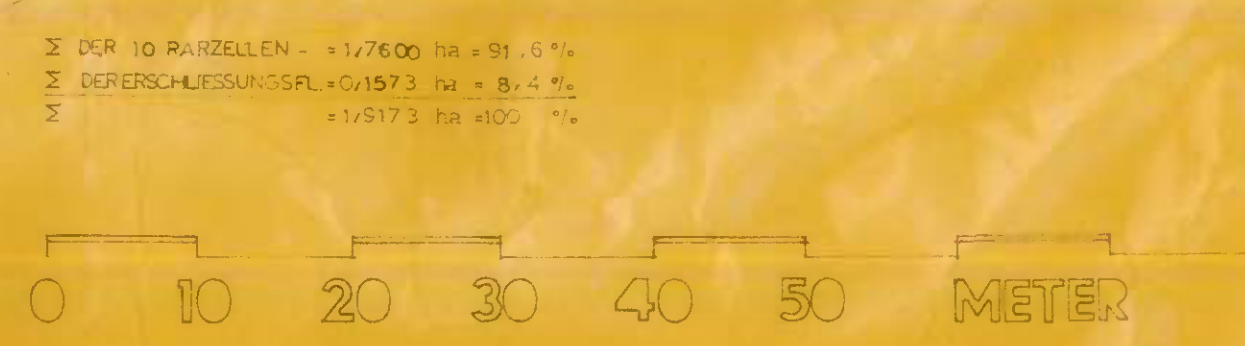
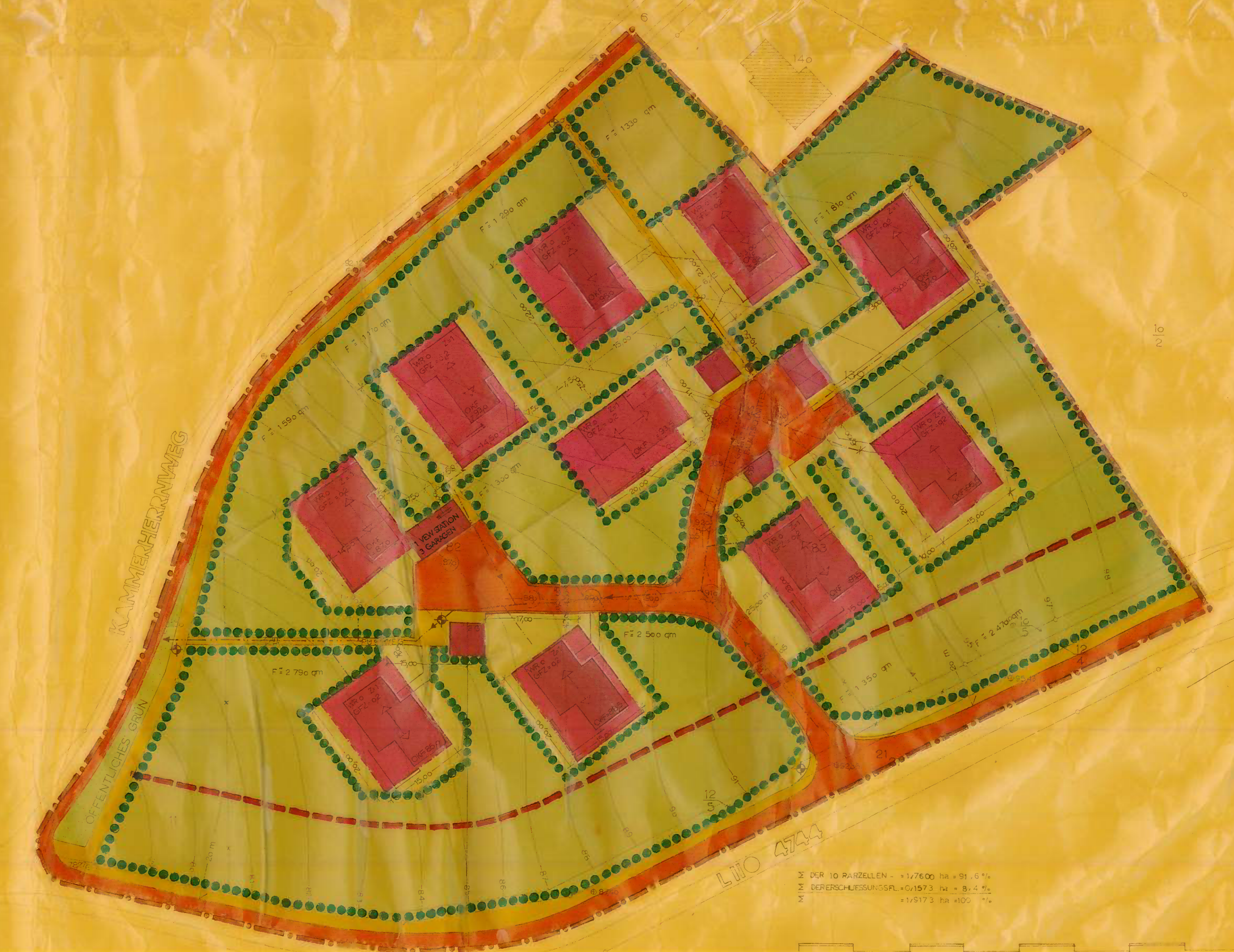


BEBAUUNGSPLAN "B" FILLINKAMP VOLLINGHAUSEN FLUR 3 KREIS SOEST

- ANFANG DES BAUGEBIETS
- GEMEINDEGRENZE
- ALLGEMEINE FLURGRENZLAGE
- STREIFEN RUND UM VON MAßSTAB BEZUGNEHENDEN FLUR
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- KLEINE HOHNELIENEN OFFENE MAßSTABE
- GESCHOSSENGRENZE
- BAUGRENZE
- ZAHLE DER WOHNGESCHOSSE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- STÄDTISCH BAULICHE ANLAGEN MIT FRIERICHUNG
- GARAGEN UND ABSTELLPLATZE
- ZU ERHALTENDE WALDFLÄCHE
- FLÄCHE MIT DEN ÖFFENTL. DENKMALEN BEZUGNEHENDEN VERWEHRE
- HOHNELIENEN - ABSTANDSMAß
- HOHNELIENEN DES HAUPT- UND NEBENSTREIFENS
- BEWEGLICHE ANLAGEN
- ÜBRIGES



- § 1 Der Bebauungsplan "B" "FILLINKAMP" in Völlinghausen im Kreis Soest, im Flur 3, ist auf Grund der im Bebauungsplan "A" "FILLINKAMP" in Völlinghausen im Kreis Soest, im Flur 3, enthaltenen Festsetzungen aufgestellt worden. (GV.Nr. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Völlinghausen im Kreis Soest, am 15. Oktober 1965, beschlossen, den Bebauungsplan "B" "FILLINKAMP" in Völlinghausen im Kreis Soest, im Flur 3, aufzustellen.
- § 2 Das Plangebiet wird als reines Wohngebiet (WR) mit eingeschossigen Einfamilienhäusern im Grundbesitz mit einer GFZ = 0,2 ausgewiesen.
- § 3 Die ausgewiesenen Grundstücksgrenzen, die Erschließungsstrassen und die Lage der Gebäude sind im Plan ehenentlich und verbindlich dargestellt. Die durch Angabe der Forstabteilung zu erhaltenden Einzelbäume oder Baum- und Strauchgruppen sind bei der Lage der Gebäude zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls können die unter § 3,1 verbindlich ausgewiesenen Grenzen und Bauwerke im Rahmen der Forstabteilung geringfügig geändert werden.
- § 3,1 Erhaltenswerte Einzelbäume oder Baum- und Strauchgruppen **SOWIE DIE IM PLAN BEZEICHNETEN WALDFLÄCHEN** sind nach Angabe der Forstabteilung der Landesforstverwaltung zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls können die unter § 3,1 verbindlich ausgewiesenen Grenzen und Bauwerke im Rahmen der Forstabteilung geringfügig geändert werden.
- § 3,2 Die im Plan dargestellten Gebäudeformen und ihre Lage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfächen sind im Plan ehenentlich und verbindlich dargestellt. Die durch Angabe der Forstabteilung zu erhaltenden Einzelbäume oder Baum- und Strauchgruppen sind bei der Lage der Gebäude zu erhalten und zu pflegen. Gegebenenfalls können die unter § 3,1 verbindlich ausgewiesenen Grenzen und Bauwerke im Rahmen der Forstabteilung geringfügig geändert werden.
- § 3,3 Die durch **GRENZEN** ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfächen liegen innerhalb der in der Zeichnung dargestellten Rodungsflächen. Einzelbäume, Baum- oder Strauchgruppen sind nach Angabe der unter § 3,1 genannten Forstabteilung zu erhalten und zu pflegen. Werden dadurch Flächenverschiebungen notwendig, so darf die ausgewiesene Rodungsfläche und die durch Baulinien begrenzte überbaubare Fläche um 2,00 Meter in jeder Richtung verschoben werden, wenn dadurch keine wesentlichen Änderungen in der Plankonzeption entstehen. Die Zahl der Vollgeschosse ist verbindlich als Höchstgrenze im Plan ausgewiesen. Ist die Geländeneigung so groß, dass einseitig unter Berücksichtigung des § 4,3 und der Landesbauordnung ein zweites Wohngeschoss unter dem Eingangsgeschoss möglich ist, so ist dies erlaubt. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Eingangsgeschoss) hat sich der Höhe des natürlichen Geländes anzupassen. Die im Plan angegebenen OKF - Höhen sind einzuhalten, soweit sie dem natürlichen Geländeverlauf entsprechen. Die unterste Wohngeschosshöhe soll im Rahmen an der Talseite des Gebäudes nicht höher als 30 cm über dem Gelände liegen. Die Fußböden der Gebäude sind entsprechend der Geländehöhe in der Höhe zu versetzen. Terrassierungen dürfen im Durchschnitt nicht höher als 50 cm sein.
- § 3,4 Die im Plan dargestellten Einrichtungen sind bei geneigten Dächern einzuhalten. Die Dachneigung darf von 0° bis 25° betragen. Walddächer oder teilweise abgewalmte Dächer sind nicht zulässig. Auf Flachdächern ist die oberste stehbare Schicht als Kiesabdeckung auszuführen. Kniestöcke (Drampel) sind, ebenso wie Dachaufbauten, nicht zulässig.
- § 3,5 Die Gebäude sollen in ihrer Gestaltung dem Waldgelände gerecht werden. Sämtliche Bauteile und Baukörper, einschliesslich der Gerüste, sind einheitlich in Material und Farbe durchzubilden. Die Gebäudefarben sollen den natürlichen Farben der Bauweise entsprechen oder weiss sein. Durchscheinende farbige Kunststoffe sind zu vermeiden.
- § 3,6 Einfriedigungen entlang der Strassen und Fusswege dürfen, falls notwendig, nur in **einheitlich** Holzbauweise ohne Metallteile oder Metallteile durchgeführt werden. Sie sollen im Durchschnitt, mit Ausnahme von zu schützenden Sitzplätzen, eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Einfriedigungen zwischen den Grundstücksgrenzen sollen mit Hecken, Baum- und Strauchgruppen erfolgen. Zur Sicherung dürfen Drahtzäune und andere Anpflanzungen eingebaut werden.

3. ÄNDERUNG LAUT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 26.7.1965:

§ 1 VEW STATION EINGETRAGEN

§ 2 § 6 GESTRICHEN

4. ÄNDERUNG AM 20.1.1966 GEMÄSS ANFÜHRUNG DES RP. VOM 17.9.65 UND GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 12.10.65:

41 ERGÄNZUNG DES § 3,1

42 TEILWEISE STRICHUNG DES § 3

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST SOEST, DEN 15. Oktober 1965.

Röckling
KREISOBERVERMESSUNGS-RAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2(1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BE-SCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 16.10.65 ... ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN VÖLLINGHAUSEN, DEN ... 19.10.65 ... IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE

Grupe BÜRGERMEISTER
Z. Müller RÄTSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBauG IN DER ZEIT VOM ... 16.10.65 ... BIS ... 16.10.65 ... OFFENGELEGEN VÖLLINGHAUSEN, DEN ... 19.10.65

Lipmann
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... 17.9.1965 ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN VÖLLINGHAUSEN, DEN ... 16.10.1965 ...

Grupe BÜRGERMEISTER
Z. Müller RÄTSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM ... 17.9.1965 ... GENEHMIGT WORDEN.

W. H. H. H. REGIERUNGSPRÄSIDENT
W. H. H. H. REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM ... 16.10.1965 ... IN KRAFT GETRETEN VÖLLINGHAUSEN, DEN ... 16.10.1965 ...

W. H. H. H. DER GEMEINDEDIREKTOR

PLANAUFSTELLUNG KAMEN, AM 23.12.1964
1. ÄNDERUNG AM 15.1.65
2. ÄNDERUNG AM 17.9.65
3. ÄNDERUNG AM 17.9.65

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. BRIGITTE HUBER
4618 KAMEN AM GEIST 1 TELEFON ...